

V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge der Rechtspflegekommission vom 6. November 2013 als vorberatender Kommission

Art. 3bis Abs. 1: Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent aus. Vorbehalten bleibt Art. 31bis dieses Erlasses.

Art. 31bis (neu im Nachtrag)

Abs. 1: Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und diejenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

Abs. 2: Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und diejenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

Art. 41 Abs. 2: *Streichen im Nachtrag.*